

Verwertung muss
offensichtlich
unwirtschaftlich sein

► Kundeninformation

Leibrentenversicherung kann Hartz-4-Leistungen entgegenstehen

| Eine private Leibrentenversicherung ist unter bestimmten Umständen als Vermögen zu berücksichtigen und kann daher einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts („Hartz 4“) ausschließen. Das zeigt ein Fall, den das SG Mainz entschieden hat. Der Fall macht zugleich deutlich, wie wichtig ein früher unwiderruflicher Verwertungsausschluss sein kann. |

Ein arbeitsloser Mann beantragte nach Abschluss seines Hochschulstudiums mit 31 Jahren Leistungen bei seinem Jobcenter. Dieses lehnte den Antrag ab. Der Mann sei wegen einer privaten Leibrentenversicherung nicht hilfsbedürftig. Erst nachdem der Mann einen unwiderruflichen Verwertungsausschluss mit seiner Versicherung vereinbart hatte, erhielt er Leistungen.

Seine Klage auf Bewilligung von Leistungen für die Zeit vor Verzicht auf die Verwertbarkeit der Versicherung hat das SG abgewiesen (SG Mainz, Urteil vom 16.6.2016, Az. S 8 AS 114/15, Abruf-Nr. 188725):

- Der Rückkaufwert der Versicherung liege über den Vermögensfreibeträgen.
- Die Verwertung sei nicht als offensichtlich unwirtschaftlich, wie sich aus einem Vergleich von Rückkaufwert und eingezahlten Beiträgen ergebe.
- Eine Verwertung bedeute auch für den Mann keine besondere Härte, weil er noch zu Beginn seines Erwerbslebens stehe und damit noch ausreichend Zeit habe, eine Altersvorsorge zu erwirtschaften.

► Altersversorgung

Betriebsrente: Versicherungsmathematischer Abschlag rechters

| Sieht eine Versorgungsordnung bei der Inanspruchnahme der Betriebsrente vor Erreichen der üblichen „festen Altersgrenze“ Abschläge vor, liegt darin keine unerlaubte Benachteiligung wegen einer Behinderung. Das hat das BAG im Fall eines Schwerbehinderten entschieden. |

In der Vergangenheit war der ungekürzte Bezug der Betriebsrente möglich, wenn der Arbeitnehmer eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhielt. Auch nach einer Änderung der Versorgungsordnung besteht ein Anspruch auf Betriebsrente, wenn eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Jedoch gilt als feste Altersgrenze einheitlich die Vollendung des 65. Lebensjahres. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass für eine vorgezogene Inanspruchnahme der Betriebsrente ein versicherungsmathematischer Abschlag von 0,4 Prozent pro Monat vorzunehmen ist, soweit die Anwartschaft auf Beschäftigungszeiten nach dem 01.01.1996 beruht.

Darin liegt in den Augen des BAG keine gegen das AGG verstoßende unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen einer Behinderung (BAG, Urteil vom 13.10.2016, Az. 3 AZR 439/15, Abruf-Nr. 189282).

Keine Benachteiligung wegen
Behinderung